

Neufassung der Richtlinien zur Sondernutzungssatzung vom 27.01.2021

1. Allgemeine Grundsätze

Der öffentliche Raum soll für unterschiedliche Nutzungsinteressen zur Verfügung stehen. Mit der Neufassung der Sondernutzungssatzung sind auch die bisherigen Richtlinien anzupassen. Sie greifen nur ein, soweit es sich bei der beabsichtigten Nutzung um eine Sondernutzung und nicht um eine Nutzung im Rahmen des Gemeingebrauchs handelt. Die Richtlinien betreffen nur die Nutzung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und ihrer Bestandteile im Sinne des Straßenrechts.

Jegliches Aufstellen von Werbeträgern, Ständen oder sonstigen Gegenständen im Straßenraum hat Auswirkungen auf das Stadtbild und beeinträchtigt die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Das gilt insbesondere für die Fußgängerzone, die als Aushängeschild der Stadt anzusehen ist.

Die Richtlinien stellen eine Handlungsanweisung dar, die als allgemeine Richtschnur der Verwaltung etwa bei der Erteilung von Genehmigungen im Rahmen der geltenden Sondernutzungssatzung dienen. Es werden Grundsätze aufgezeigt, die als Ermessensrichtlinien unter Wahrung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von der Verwaltung einzuhalten sind.

2. Informationsstände – Verkaufsstände/-wagen -nicht gewerblich-

2.1. Zugangsberechtigung

Zugangsberechtigt sind Vereine und sonstige Körperschaften und Vereinigungen (z.B. Religionsgesellschaften i. S. v. Art. 140 GG i.V.m Art. 137 WRV) mit Nachweis der Gemeinnützigkeit, Gebietskörperschaften, der Landkreis und öffentlich-rechtliche Körperschaften i. S. v. Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 5 WRV und ihre Einrichtungen (z.B. Schulen, Kindergärten u.a.).

Das Informationsangebot muss sich auf die gemeinnützigen oder hoheitlichen Aktivitäten beschränken. Unzulässig sind also z.B. Werbung oder Abschluss hinsichtlich Versicherungen, Schutzbriefen, Zeitschriften und Verträgen.

Bei den Informationsständen, Verkaufsständen/-wagen nicht gewerblicher Art rechtfertigen der gemeinnützige Zweck oder die Ausübung der Glaubens- und Bekennt-

nisfreiheit die gelegentliche geringfügige Einschränkung des Gemeingebrauchs, jedoch keine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs.

2.2. Informationsstände

Das Aufstellen von Informationsständen folgt nach folgenden Kriterien:

- je Antragsteller (Rechtsträger) nur 1 x pro Quartal
- höchstens ein Info-Stand pro Tag in der Innenstadt
- Vergabe nach dem Prioritätsprinzip

2.3 Verkaufsstände/-wagen

Nicht gewerblich Verkaufsstände/-wagen sind unter denselben Kriterien wie Informationsstände möglich. Hinzu kommen folgende zu erfüllende Voraussetzungen:

- Verkauf nur von Flohmarktware (= gebrauchte oder selbst hergestellte Gegenstände) oder von Schriften, die für die gemeinnützigen Aktivitäten oder die Glaubensinhalte werben oder diese darstellen.
- Erlös kommt dem gemeinnützigen Zweck zugute.
- Verkauf von Speisen und Getränken zum sofortigen Verzehr, unbeschadet der gaststättenrechtlichen / lebensmittelrechtlichen Zulässigkeit.

3. Informationsstände - Verkaufsstände/-wagen -gewerblich-

3.1. Informationsstände

Gewerbliche Informationsstände sind nur am Ort der eigenen Leistung zulassungsfähig.

3.2 Verkaufsstände/-wagen

Gewerbliche Verkaufsstände/-wagen sind mit Ausnahme des in § 5 Nummer 2 Sondernutzungssatzung genannten Bereichs aus städtebaulichen Gründen nicht zulässig. In dem genannten Bereich werden max. zwei Einheiten zugelassen.

Wegen der Verkaufswagen in Zone II wird auf § 5 Satz 1 Nr. 3 Sondernutzungssatzung verwiesen.

4. Gastronomiemöbel

Die Gastronomiemöbel werden zum Zweck der Bewirtung verwendet. Sie dürfen auf der Sondernutzungsfläche nicht gelagert, eingeschlagen oder abgedeckt werden. Sonnenschutzrichtungen dürfen nicht über die Sondernutzungsfläche hinausragen.

5. Plakatierung

Die Genehmigungen erfolgen nach dem Prioritätsprinzip. Eine Steuerung erfolgt über die Anzahl und Größe der genehmigten Plakate, die Orte ihrer Anbringung sowie die Dauer der Genehmigung.

Die Anzahl und Größe der Plakate betragen je Veranstaltung höchstens:

- 50 Plakate Größe DIN A2 oder
- 30 Plakate Größe DIN A1 oder
- 15 Plakate Größe DIN A0

Die Standortliste ist als Anlage Bestandteil dieser Richtlinien.

6. Wahlwerbung

Wahlwerbung bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Im Übrigen gilt § 8 Abs. 2 S. 2 der Sondernutzungssatzung.

6.1 Informationsstände

Mehrere Infostände im Stadtgebiet unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten sind möglich.

6.2 Wahlplakate

Durch die Plakatierung dürfen die Leichtigkeit des Verkehrs und die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt werden, daher darf die Größe der Wahlplakate maximal DIN A1 betragen. Unter Berücksichtigung der Regelungen in § 8 Abs. 5 der Sondernutzungssatzung darf auch an Laternen plakatiert werden.

7. Straßenkunst und Straßenmusik

Die Benutzung des öffentlichen Straßenraumes für musikalische Darbietungen und künstlerische Aktivitäten ist grundsätzlich nach § 16 Straßengesetz Baden-Württemberg erlaubnispflichtig. Zur Verfahrensvereinfachung und zum Ausgleich mit den Interessen der Anwohner sowie des Fußgänger-, Rad- und Lieferverkehrs und der Straßenunterhaltung gelten folgende Regelungen für die Straßenmusik bzw. -kunst in der Innenstadt insbesondere in der Fußgängerzone, bei deren Beachtung die nachstehend genannten Sondernutzungen erlaubnisfrei gestellt sind.

Andere Darbietungen können auf Antrag genehmigt werden. Dabei sind die oben genannten Interessen abzuwägen.

7.1. Straßenkunst

Straßenkunst umfasst insbesondere folgende Tätigkeiten: Malerei, Pantomime, Zauberei, Akrobatik, Artistik und Tanz. Straßenkunst, die mit umwelt- bzw. gesundheitsschädlichen Auswirkungen auf Passanten oder mit Einwirkung auf den Straßenkörper verbunden ist (z.B. Farbsprühdosen, Feuerschlucken, Pflastermalerei), ist nicht

erlaubt. Sandkunstwerke und ähnliche Aktionen sind nur mit unterlegter Folie zulässig. Die Fläche muss sauber hinterlassen werden.

7.2. Straßenmusik

Musizieren ist zu folgenden Zeiten erlaubnisfrei gestattet:

Montag bis Freitag: 10.00 bis 14.00 Uhr
 16.00 bis 19.00 Uhr
Samstag: 10.00 bis 19.00 Uhr

Die Musikdarbietungen sind maximal für die Dauer von 30 Minuten am selben Standort zulässig. Danach ist der Standort zu wechseln; der Abstand zwischen den Standorten muss mindestens 200 Meter betragen. Mit den Musikdarbietungen darf zur vollen und halben Stunde begonnen werden. Wird nicht zur vollen oder halben Stunde begonnen, sind diese spätestens zur nächsten vollen oder halben Stunde zu beenden. Mit dieser Festlegung soll die Kontrolle der Spielzeiten erleichtert werden.

Lautstarke Instrumente wie Trommeln, Trompeten, elektrisch verstärkte Instrumente, Tonträger, Verstärker und Lautsprecher dürfen nicht verwendet werden.

Anlage: Standortliste

Standortliste

Die beantragte Plakatierung ist durch den für die Aufstellung der Plakate Verantwortlichen an folgenden Stellen auszuführen:

Kehl:

- Oberländerstraße/Einmündung Kinzigallee beidseitig am öffentlichen Geländer
- Vogesenallee/ Einmündung Am Mühlplatz links und rechts am öffentlichen Geländer
- B 36 Ortsdurchfahrt Kehl/Hauptstraße am öffentlichen Metallzaun an der „Wilhelm-schule“
- B 36 Ortsdurchfahrt Kehl/Hauptstraße zwischen Schutterstraße und Söllingstraße nach der Einmündung Schutterstraße links und rechts an den öffentlichen Geländern
- Vogesenallee bei der Haltestelle am "Einstein-Gymnasium" am öffentlichen Geländer
- Schwarzwaldstraße zwischen Schutterstraße und Am Schuterrain am öffentlichen Geländer links und rechts
- Kinzigallee/Einmündung Pfarrgasse am öffentlichen Geländer
- Pfarrgasse/Am Alten Sportplatz am öffentlichen Geländer

Sundheim:

- B 36 Ortsdurchfahrt Sundheim/Hauptstraße zwischen Gasthaus "Grüner Wald" und der Einmündung Kleinriedstraße links und rechts am öffentlichen Geländer

Marlen:

- B 36 Kehler Straße Ortsausgang Marlen in Fahrtrichtung Goldscheuer nach dem Kreisverkehr am öffentlichen Geländer

Goldscheuer:

- Zufahrtstraße zum Badensee Einfahrt gegenüber Sparkasse vor der Brücke am öffentlichen Geländer
- B36 vor Kreisverkehr Industriestraße am Brückengeländer links und rechts

Kittersburg:

- keine öffentliche Aufstellungsorte vorhanden

Hohnhurst:

- keine öffentliche Aufstellungsorte vorhanden

Neumühl:

- Ortsdurchfahrt/Elsässer Straße 16 und ggü. Nr. 16 an den öffentlichen Geländern

Kork:

- Gerbereistraße 12 links und rechts am öffentlichen Geländer

Odelshofen:

- Legelshurster Straße rechts am öffentlichen Geländer (gegenüber Haus Nr. 5)

Bodersweier:

- B 36 Ortsdurchfahrt Bodersweier Rastatter Straße 19 rechts und links am öff. Geländer

Querbach:

- keine öffentliche Aufstellungsorte vorhanden

Auenheim:

- keine öffentliche Aufstellungsorte vorhanden

Leutesheim:

- K 5373 Ortsdurchfahrt Leutesheim/Badener Straße am Ortseingang aus Fahrtrichtung Auenheim beidseitig am öffentl. Brückengeländer
- K 5373 Ortsdurchfahrt Leutesheim/Badener Straße beidseitig am Brückengeländer beim Feuerwehrhaus

Zierolshofen:

- K 5318 Brückengeländer über den Rinnbach von Bodersweier kommend in die Griesenstraße rechts und links

Diese Aufstellungsorte können für Ihre Plakatierung wahlweise oder vollständig genutzt werden.

An anderen als an den genannten Orten sind keine Plakate zulässig!

Für die Aufstellung der Plakate an privaten Aufstellungsorten ist im Einzelfall die Zustimmung des jeweiligen Grundstückseigentümers einzuholen.